Weltpoststrasse 5 Postfach 128 3000 Bern 15

Telefon 031 635 20 00 info.kesb-be@be.ch

Amt für Erwachsenen- und Kindesschutz EKS

Bereich Kindesschutz

Predigergasse 10 Postfach 3001 Bern

Telefon 031 321 67 50

eks@bern.ch

Schulsozialarbeit

Gesundheitsdienst der Stadt Bern

Monbijoustrasse 11

Postfach 3001 Bern

Telefon 031 321 69 93

Kantonale Erziehungsberatung

Effingerstrasse 12

3011 Bern

Telefon 031 633 41 41 eb.bern@be.ch

Kinderschutzgruppe Inselspital

während den Büroarbeitszeiten

Telefon 031 632 94 86

Opferhilfe Bern

Seftigenstrasse 41 3007 Bern

Telefon 031 370 30 70

beratungsstelle@opferhilfe-bern.ch

Lantana

Aarbergergasse 36

3011 Bern

Telefon 031 313 14 00 info@lantana-bern.ch

Dieser Leitfaden ist entstanden in Zusammenarbeit zwischen den

Schulleitungen Stadt Bern

Volksschulkonferenz Stadt Bern

Schulamt der Stadt Bern

EKS, Bereich Kindesschutz, Stadt Bern

KESB, Bern

Schulsozialarbeit Stadt Bern

Bei akuten Gefährdungssituationen ausserhalb der Bürozeiten muss die Polizei 117 kontaktiert werden. Sie nimmt mit dem Pikettdienst der KESB Kontakt auf.



Ziele

- Aufgaben und Zuständigkeiten von Schule und Fachstellen klar festlegen
- die Sorgeberechtigten und die Kinder angemessen einbeziehen
- eventuelle Gefährdung ohne Verzug der KESB melden

→ durch die Schulleitung

Regelfall

- Die Lehrpersonen (allenfalls IF-Lehrpersonen, Tagesschulleitungen und weitere schulinterne Fachpersonen) fassen die Wahrnehmungen zuhanden der Schulleitung zusammen (Merkblatt «Wahrnehmungen der Lehrperson»).
- Die Schulsozialarbeit schätzt den Schutzbedarf des Kindes und die Kooperationsfähigkeit/-bereitschaft der Sorgeberechtigten ein, hält die erfolgten Hilfeleistungen fest und schreibt einen Mitbericht zur Meldung einer eventuellen Gefährdung (Vorlage «Mitbericht SSA»).
- Die Schulleitung lädt die Sorgeberechtigten und die Schulsozialarbeit zum Übergabegespräch ein. Ziel des Übergabegesprächs ist es, die Sorgeberechtigten über eine eventuelle Kindeswohlgefährdung und über die Meldepflicht der Schule zu informieren (Art. 443. Abs. 2 ZGB. Art. 29. Abs. 1 VSG).
- Die Schulsozialarbeit informiert das Kind altersgerecht und situationsadäquat.
- Die Schulleitung verfasst die Meldung einer eventuellen Kindeswohlgefährdung (Vorlage KESB Bern) gestützt auf die Dokumente der Lehrpersonen und der Schulsozialarbeit.
- Die Schulleitung schickt die Meldung einer eventuellen Kindeswohlgefährdung an die KESB und informiert die Schulkommission.

Sonderfall

Die Schulleitung kann eine Meldung einer eventuellen Kindeswohlgefährdung ohne vorgängige Information der Sorgeberechtigten einreichen,

- → wenn die Sorgeberechtigten die vermutete Ursache der eventuellen Kindeswohlgefährdung sind oder
- → wenn davon ausgegangen werden kann, dass sich die Situation für das betroffene Kind verschlimmert, wenn die Sorgeberechtigten von der Meldung erfahren.

Akute Gefährdung

- Die Schulleitung und die Schulsozialarbeit besprechen das weitere Vorgehen; bei medizinischen Fragestellungen ggf. mit Einbezug der*des Schulärztin*Schularztes.
- Müssen Spuren sichergestellt werden, involviert die Schulsozialarbeit im Auftrag der Schulleitung die Kinderschutzgruppe des Inselspitals. Die KESB oder die Sorgeberechtigten müssen mit diesem Vorgehen einverstanden sein. Urteilsfähige Kinder können ohne Einbezug der KESB oder der Sorgeberechtigten an die Kinderschutzgruppe gelangen.

→ durch Fachstellen im Auftrag der KESB

Regelfall

- Die KESB prüft die Meldung, bestimmt die fallführende Person und benachrichtigt die Sorgeberechtigten schriftlich (wenn nötig mündlich) über die Eröffnung des Verfahrens.
- Die fallführende Person der KESB erteilt dem Bereich Kindesschutz des EKS einen Abklärungsauftrag.

Abklärung durch das EKS

- Der*die fallführende Sozialarbeiter*in des EKS, Bereich Kindesschutz, kontaktiert die Sorgeberechtigten innerhalb von 14 Tagen und führt ein Erstgespräch.
- Der*die fallführende Sozialarbeiter*in des EKS informiert die Schulleitung über den Start der Abklärung und legt die Zusammenarbeit mit der Schulleitung, den involvierten Lehrpersonen und der zuständigen Schulsozialarbeit fest.
- Der*die fallführende Sozialarbeiter*in des EKS kontaktiert die EB oder andere Fachstellen und holt zu der Situation schriftliche Einschätzungen ein.
- Die Abklärungsphase dauert in der Regel vier Monate.
- Der*die Sozialarbeiter*in des EKS klärt ab.
 - → ob das Kind in der gegenwärtigen Situation hinreichend geschützt ist,
 - → ob das Familiensystem eine externe Unterstützung braucht, damit das Kindeswohl nicht gefährdet ist, und welche Unterstützungsleistungen erforderlich sind.
- Der*die fallführende Sozialarbeiter*in des EKS schliesst die Abklärungsphase mit einem Bericht an die KESB ab. Im Bericht wird eine der folgenden Varianten beantragt:
 - → das Einstellen des Verfahrens
 - → das Einrichten von massgeschneiderten Kindesschutzmassnahmen
 - → die Verlängerung der Abklärungsphase
- Die KESB prüft den Bericht.

Anhörung

Bei Antrag auf Massnahmen hört die KESB die Sorgeberechtigten und die Kinder an und verfügt danach allfällige Massnahmen.

Information der Schulleitung

Der*die fallführende Sozialarbeiter*in des EKS informiert die Schulleitung über den Abschluss der Abklärungsphase und über Massnahmen, welche die Schule betreffen.

Sonderfall

Die KESB kann Sofortmassnahmen einleiten, wenn die betroffenen Kinder akut bedroht, gefährdet, verletzt oder krank sind (Art. 445 ZGB in Verbindung mit Art. 314 ZGB). Diese erfolgen unmittelbar nach Anhörung der Sorgeberechtigten.

Würde aufgrund der Anhörung der Schutzzweck der Sofortmassnahmen vereitelt, können Massnahmen superprovisorisch (ohne vorherige Anhörung) verfügt werden. Die Anhörung wird so schnell wie möglich nachgeholt.

Vorgehen bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Sexueller Missbrauch ist für alle Betroffenen und Mitwissenden eine starke Belastung. Vorschnelle Interventionen können dem Kind schaden. Bevor gehandelt wird, nimmt die Schulsozialarbeit Kontakt mit einer Fachstelle auf und lässt sich beraten. Die weiteren Schritte werden zwischen der Fachstelle, der Schulleitung und der Schulsozialarbeit abgesprochen.

Grundsätze im Kindesschutz

Subsidiarität

Kindesschutzmassnahmen werden nur dann angeordnet, wenn die Sorgeberechtigten bei gegebener Kindeswohlgefährdung nicht selber für Abhilfe sorgen oder dazu nicht in der Lage sind.

Komplementarität

Kindesschutzmassnahmen sollen die Fähigkeiten der Sorgeberechtigen und ihre Verantwortung, soweit erforderlich, ergänzen und nicht verdrängen oder ersetzen.

Verhältnismässigkeit

Es wird so viel wie nötig und so wenig wie möglich gemacht, um das Kindeswohl sicherzustellen. Jede Massnahme muss zweckmässig, erforderlich und zumutbar sein.

Verschuldensunabhängigkeit

Eine Massnahme wird einzig veranlasst, um das Kindeswohl sicherzustellen, unabhängig davon, ob die Sorgeberechtigten für die Gefährdung verantwortlich sind oder nicht.